

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/627

Regionale Stiftung SolWa, Solothurn: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 20. September 1994 besteht mit Sitz in Solothurn die Regionale Stiftung SolWa (nachfolgend Stiftung genannt). Die Stiftung wurde am 23. November 1994 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO genannt).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 3 der geltenden Stiftungsurkunde vom 4. Januar 2006 wie folgt: «Die Stiftung bezweckt die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und die Unterstützung kulturellen Schaffens im Tätigkeitsgebiet der ehemaligen Coop Solothurn-Wasseramt resp. im Kanton Solothurn. Den im Tätigkeitsgebiet wohnenden Personen sollen durch die Stiftung kulturelle Werte vermittelt und näher gebracht werden. Die Stiftung kann personenbezogene, ereignisbezogene oder themenbezogene Unterstützungen leisten.»

Artikel 8 der Stiftungsurkunde besagt Folgendes: «Das bei Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu liquidieren. Ein allfälliger Rest des Stiftungsvermögens ist einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlichem Zweck zuzuweisen.»

Die Bilanzsumme der Stiftung betrug gemäss Jahresrechnung 2022 (per Stichtag 31. Dezember 2022) 198'124.03 Franken. Gemäss Bankbeleg der Stiftung betrug das Vermögen per 2. Januar 2024 noch 27'693.92 Franken. Die Jahresrechnung 2023 inkl. Bericht der Revisionsstelle ist derzeit noch ausstehend.

An der Stiftungsratssitzung vom 5. Dezember 2023 hat der Stiftungsrat der Regionalen Stiftung SolWa beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an den Regionalverein Solothurn der Vereinigung insieme, Vereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung, zu überführen.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2024 beantragt der Stiftungsrat der Regionalen Stiftung SolWa die Auflösung der Stiftung. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, im Verlauf der vergangenen 29 Jahre habe die Stiftung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Leistungen im Betrag von rund 2.2 Mio. Franken erbracht. Stünden anfänglich lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung, habe die Stiftung in den Jahren ab 2006 in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Stiftungsurkunde auch das Stiftungsvermögen selbst dafür herangezogen. In der Folge habe sich das Stiftungsvermögen zusehends vermindert. Neben dem Verzehr der Substanz hätten sich auch verminderte Erträge durch die Abnahme des Vermögens und kontinuierlich rückläufige Börsenerträge bemerkbar gemacht. Gemäss Vermögensübersicht vom 2. Januar 2024 verfüge die Stiftung noch über ein Kontokorrentkonto mit einem Guthaben von 27'693.92 Franken und über keine weiteren Guthaben oder Anlagen. Ausserhalb des Bank-

vermögens verfügt die Stiftung über keinerlei weitere Vermögenswerte. Mit dem noch vorhandenen Restvermögen und angesichts der noch zu erwartenden Liquidations- und Verwaltungskosten sowie ohne Aussicht auf mögliche Einnahmen sei der Stiftungszweck eindeutig nicht mehr erfüllbar. Der Stiftungsrat habe beschlossen, ein allfälliges Restvermögen nach Abschluss der Liquidation dem Regionalverein Solothurn der Vereinigung insieme, Vereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung zuzuwenden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichtbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2024 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 2. Januar 2024 wies die Stiftung ein Vermögen von 27'693.92 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, d.h. der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsstatuten ist die Rettung der Stiftung nicht möglich. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelnden Stiftungskapitals aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist dem Regionalverein Solothurn der Vereinigung insieme, Vereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung, zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 4. Januar 2024 um Aufhebung der Regionalen Stiftung SolWa ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 17. Oktober 2007, § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Regionale Stiftung SolWa in Liquidation ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.

- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Regionale Stiftung SolWa in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidatoren (mit Kollektivunterschrift zu zweien) werden ernannt: Christen Hans, Alte Bernstrasse 8, 4500 Solothurn, von Madiswil BE, und Jost Gertrud, genannt Trudi, Kürzestrasse 9, 4562 Biberist, von Fahrni BE.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: bei Hans Christen, Alte Bernstrasse 8, 4500 Solothurn.
- 4.6 Die Liquidatoren haben für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf zu publizieren im Schweizerischen Handelsamtsblatt (HAB). Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Das Restvermögen, nach Bezahlen der Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an den Regionalverein Solothurn der Vereinigung insieme, Vereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung, überwiesen werden. Der SASO ist ein entsprechender Nachweis (Überweisungsbelege) zu erbringen.
- 4.10 Die Stiftung hat bis zum 30. Juni 2024 (vor Einreichung der Liquidations-Schlussbilanz) die Jahresrechnung 2023 inkl. Bericht der Revisionsstelle, Tätigkeitsbericht sowie das Genehmigungsprotokoll der SASO zuzustellen.
- 4.11 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz inkl. Bericht der Revisionsstelle, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Regionalen Stiftung SolWa in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem 31. Dezember 2024 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich einen Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.12 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken: Sie wird in Rechnung gestellt (4210000 033 83043) und ist von der Regionalen Stiftung SolWa zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Regionale Stiftung SolWa in Liquidation, bei Hans Christen, Alte Bernstrasse 8, 4500 Solothurn

Gebühr: Fr. 900.00 (KOA4210000 BK033 A83043)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen

Staatskanzlei (Rechnungsstellung)

Kantonales Handelsregisteramt

Regionale Stiftung SolWa in Liquidation, bei Hans Christen, Alte Bernstrasse 8, 4500 Solothurn

(Einschreiben, mit Rechnung)

Bargetzi Revisions AG, Ob. Steingrubenstrasse 36a, 4500 Solothurn (Revisionsstelle)